



HVBG

HVBG-Info 22/1987 vom 29.10.1987, S. 1795 - 1799, DOK 519.3/017-LSG

**Kein UV-Schutz (§ 777 Nr. 3 RVO) bei Bauarbeiten im eigenen  
landwirtschaftl. Unternehmen - Urteil des Bayerischen LSG vom  
03.06.1987 - L 2 U 36/85**

Kein UV-Schutz (§ 777 Nr. 3 RVO) bei Bauarbeiten im eigenen  
landwirtschaftlichen Unternehmen;  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 03.06.1987  
- L 2 U 36/85 -

Es wird auf das Urteil des Bayerischen LSG vom 03.06.1987  
- L 2 U 36/85 - hingewiesen, das sich mit der Frage des  
UV-Schutzes (§ 777 Nr. 3 RVO) bei Bauarbeiten im eigenen  
landwirtschaftlichen Unternehmen befaßt.

In dem zu entscheidenden Fall beabsichtigte der Unternehmer eines  
landw. Betriebes, innerhalb seines Anwesens einen neuen  
Kälberstall zu errichten. Während der größte Teil der  
Neubauarbeiten an Fachunternehmen vergeben worden war, hatte sich  
der Unternehmer gewisse Eigenleistungen vorbehalten. Dazu zählte  
auch der Abbruch des bisherigen Schweinestalles, an dessen Stelle  
der Kälberstall mit Futterraum und anschließender Garage errichtet  
werden sollte.

Die zuständige LBG hatte die Entschädigung des bei diesen  
Abbrucharbeiten eingetretenen Unfalles des landw. Unternehmers  
abgelehnt. Sie ist der Auffassung, daß ein landw. Arbeitsunfall  
nicht vorgelegen hat, da die Abbrucharbeiten nicht losgelöst vom  
gesamten Bauvorhaben angesehen werden können und diese wiederum  
die für die Anwendung des § 777 Nr. 3 RVO erforderlichen  
Voraussetzungen bei weitem überschritten hätten.

Diese Rechtsauffassung ist auch vom LSG - entgegen der  
Vorinstanz - bestätigt worden. Begründet hat das LSG seine  
Entscheidung u.a. damit, daß die Abbrucharbeiten, die der Kläger  
bis zu seinem Unfall allein und eigenverantwortlich durchführte,  
nicht getrennt für sich als eigene Bauarbeiten für den  
Wirtschaftsbetrieb anzusehen sind. Sie seien vielmehr als Teil des  
gesamten Neubauprojektes zu betrachten, wobei eine Aufteilung in  
einzelne Bauabschnitte oder Gewerke dem Sinn und Zweck des  
§ 777 Nr. 3 RVO widersprechen würde. Mittels einer derartigen  
Aufteilung könnten auch umfangreiche Vorbehaltsarbeiten eines  
großen landwirtschaftlichen Bauprojektes dem Schutz der gesetzlichen  
Unfallversicherung unterstellt werden, wodurch aber das auf die  
landwirtschaftliche Unfallversicherung übertragene Unfallrisiko  
entgegen der Tendenz des Gesetzes ungebührlich ausgedehnt würde.  
Die vom Kläger und seinen Arbeitskräften im Rahmen des gesamten  
Bauprojektes geleisteten Vorbehaltsarbeiten hätten jedoch die  
Arbeitskapazität seines landwirtschaftlichen Unternehmens  
beträchtlich überschritten, so daß die Anwendung des  
§ 777 Nr. 3 RVO zu recht verneint worden sei.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 114/87 vom 11.09.1987 des Bundesverbandes der

